

Satzungsentwurf

alt	neu	Kommentar
<p>§ 1 Name und Sitz des Fördervereins</p>	<p>§ 1 Name und Sitz des Vereins</p>	<p>Ein Förderverein ist ein Verein, der in der Regel den Zweck hat, eine andere gemeinnützige Einrichtung finanziell zu unterstützen. Ein Förderverein ist grundsätzlich nicht operativ tätig.</p> <p>Wenn wir uns ausschließlich als Förderverein definieren schränkt uns das ein, ohne uns Vorteile zu bringen. Dazu kommt, dass ein Förderverein eigentlich nicht gemeinnützig sein kann, die Unterstützung eines gemeinnützigen Vereins aber als unschädlich für die Gemeinnützigkeit gilt und (nur) dadurch die Gemeinnützigkeit des Fördervereins wieder möglich ist. Wir unterstützen aber eine Kampagne, die kein gemeinnütziger Verein ist.</p>
<p>1. Der Förderverein führt den Namen „Aktiv für den Frieden – Stopp Ramstein“. Er setzt sich gegen den internationalen Drohnenkrieg, insbesondere den über die Air Base Ramstein geführten, ein. Er fördert den Weltfrieden und die internationale Völkerverständigung</p>	<p>1. Der Verein führt den Namen „Aktiv für den Frieden“.</p>	<p>Namensänderung beim Orga-treffen beschlossen. Was der Verein macht, gehört in „§ 2 Zweck des Vereins“ und steht da auch schon. Das hat nichts in „§ 1 Name und Sitz des Vereins“ zu suchen.</p>
<p>2. Er soll in das Vereinsregister der Stadt Berlin eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“</p>	<p>2. Er soll in das Vereinsregister der Stadt Landau in der Pfalz, Wuppertal oder sonst wo eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“</p>	<p>Der Vereinssitz (Satzungssitz) kann wegen dem Recht auf Freizügigkeit (das auch für Vereine gilt) frei gewählt werden. Das BGB sagt aber in § 24 „Als Sitz eines Vereins gilt, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, der Ort, an wel-</p>

alt	neu	Kommentar
		chem die Verwaltung geführt wird.“ Der Verein muss am Vereinssitz für das Registergericht postalisch erreichbar sein. In Berlin sind wir das nicht (mehr). Der neue Vereinssitz muss noch bestimmt werden.
3. Der Sitz des Fördervereins ist Berlin. Er ist im ganzen Bundesgebiet tätig.	3. Der Verein ist im ganzen Bundesgebiet tätig.	Ein Verein hat immer mindestens einen Satzungssitz und einen Verwaltungssitz. (Das kann der selbe Ort sein.) Da der Verwaltungssitz wechseln kann und wir ihn nicht in der Satzung nennen müssen, sollten wir es auch nicht tun. So können wir ihn ohne Verwaltungsaufwand und Gerichtskosten ändern. Der Satzungssitz ergibt sich aus § 1.2.
§ 2 Zweck des Vereins	§ 2 Zweck des Vereins	Der tatsächliche Zweck kann nicht ohne weiteres geändert werden. Redaktionelle Änderungen sind wie normale Satzungsänderungen möglich.
1. Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, insbesondere die Förderung des Weltfriedens.	1. Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, insbesondere die Förderung des Weltfriedens.	
2. Der Verein erfüllt diese Zwecke durch Aktivitäten in und um die Air Base Ramstein, Aufklärungs- und Informationsarbeit sowie durch politische Aufklärung, Vorträge, Kongresse, Publikationen und andere Veranstaltungen. Vorträge, Kongresse, Publika-	2. Der Verein erfüllt diese Zwecke durch Aktivitäten in und um die Air Base Ramstein, Aufklärungs- und Informationsarbeit sowie durch politische Aufklärung, Vorträge, Kongresse, Publikationen und andere Veranstaltungen. Vorträge, Kongresse, Publika-	Hier ist wohl ein Honorar für Vereinsmitglieder gemeint. Da das aber nicht klar ausgerückt ist, kann die alte Formulierung fehlinterpretiert werden. Ob wir an externe Referenten Honorare zahlen, sollten wir nicht in die Satzung schreiben. Die Zahlung von

alt	neu	Kommentar
tionen und andere Veranstaltungen werden ohne Honorar angeboten bzw. ohne Gewinn abgewickelt.	tionen und andere Veranstaltungen werden ohne Gewinn abgewickelt.	Honoraren an Mitglieder ist in „§ 15 Verwendung von Vereinsmitteln“ geregelt, wo es auch hin gehört.
3. Der Verein stellt Kontakte zu Personen und Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung im In- und Ausland her und arbeitet mit steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zusammen.	3. Der Verein stellt Kontakte zu Personen und Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung im In- und Ausland her.	Wenn wir das nicht in der Satzung haben, können wir es trotzdem machen. Wenn es in der Satzung steht müssen wir es machen. Ob wir es machen, hängt wohl auch von den „steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts“ ab.
4. Der Verein sammelt die für die in §2 1 bis 3 dieser Satzung genannten Zwecke die erforderlichen Geldmittel. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.	4. Der Verein sammelt die für die in § 2.1 bis 3 dieser Satzung genannten Zwecke die erforderlichen Geldmittel. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.	redaktionell
§ 3 Geschäftsjahr	§ 3 Geschäftsjahr	
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	
§ 4 Organe des Vereins	§ 4 Organe des Vereins	
Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand c) Beirat (fakultativ)	Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand c) Beirat (fakultativ)	
§ 5 Mitgliederversammlung	§ 5 Mitgliederversammlung	
1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den stimmberechtigten Vollmitgliedern und den nicht stimmberechtigten Fördermitgliedern zusammen. Sie ist das oberste Beschlussorgan und be-	1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den stimmberechtigten Vollmitgliedern und den nicht stimmberechtigten Fördermitgliedern zusammen. Sie ist das oberste Beschlussorgan und be-	

alt	neu	Kommentar
<p>schließt die Grundlagen der Vereinstätigkeiten. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt in der Regel mindestens einmal in jedem Jahr zusammen. Sie beschließt über die ihr in der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.</p>	<p>schließt die Grundlagen der Vereinstätigkeiten. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt in der Regel mindestens einmal in jedem Jahr zusammen. Sie beschließt über die ihr in der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.</p>	
<p>2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt.</p>	<p>2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt.</p>	<p>Wenn bei der Berechnung der Anzahl auch Fördermitglieder und Karteileichen mitzählen, kann die Beantragung unmöglich werden (Beispiel zur alten Regelung: 12 Vollmitglieder, 37 Fördermitglieder → 13 Stimmen sind für die AoMv nötig, aber es gibt nur 12 Stimmberechtigte, von denen mindestens 3 Vorstände sind.)</p>
<p>3. Der Vorstand bestimmt Ort, Zeit und die Tagesordnung (vorbehaltlich der außerordentlichen Mitgliederversammlung). Er lädt die Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen ein und gibt dabei die Tagesordnung bekannt. Außerdem teilt er Anträge mit, die Mitglieder für die Mitgliederversammlung angekündigt haben.</p>	<p>3. Der Vorstand bestimmt Ort, Zeit und die Tagesordnung (vorbehaltlich der außerordentlichen Mitgliederversammlung). Er lädt die Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier bis 8 Wochen ein und gibt dabei die vorläufige Tagesordnung bekannt. Außerdem teilt er Anträge mit, die Mitglieder für die Mitgliederversammlung angekündigt haben.</p>	<p>Man kann sowohl zu früh, als auch zu spät einladen. Die Festlegung eines konkreten Zeitpunktes ist daher schädlich.</p>
<p>4. Der/die Vorsitzende/leitet die Mitgliederversammlung; im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein/ihre StellvertreterIn oder der/die KassiererIn.</p>	<p>4. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder der Kassierer.</p>	<p>Um den Satz (es ist nur einer) zu verstehen, muss man ihn erst mal „entgendern“. Dann sollte er auch gleich so dastehen. Außerdem sind die gegenderten Formen zusätzlich falsch.</p>
<p>5. Jede form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.</p>	<p>5. Jede form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.</p>	

alt	neu	Kommentar
	<p>6. Die Mitgliederversammlung gibt sich zu Beginn eine Geschäftsordnung. Darin Verfahrensfragen wie Tagesordnung, Wahlverfahren und anders geregelt.</p>	
<p>§ 6 Anträge und Protokoll zur Mitgliederversammlung</p>	<p>§ 6 Anträge und Protokoll zur Mitgliederversammlung</p>	
<p>Anträge der Mitglieder sind, wenn sie nicht die Geschäftsordnung betreffen, schriftlich zu stellen. Sie müssen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen. Dies gilt nicht für Gegen- und Abänderungsanträge aus der Mitgliederversammlung.</p>	<p>Anträge der Mitglieder sind, wenn sie nicht die Geschäftsordnung betreffen, schriftlich zu stellen. Sie müssen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen. Dies gilt nicht für Gegen- und Abänderungsanträge aus der Mitgliederversammlung.</p>	
<p>Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll aufgenommen, das von dem/der Vorsitzenden und von dem/der ProtokollführerIn zu unterschreiben ist.</p>	<p>Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll aufgenommen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.</p>	<p>Wenn der Vorsitzende verhindert ist, kann er auch nicht unterschreiben.</p>
<p>§ 7 Stimmenmehrheit</p>	<p>§ 7 Stimmenmehrheit</p>	
<p>Soweit es in der Satzung nicht anders bestimmt ist, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.</p>	<p>Soweit es in der Satzung nicht anders bestimmt ist, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.</p>	
<p>§ 8 Rechenschaftsbericht</p>	<p>§ 8 Rechenschaftsbericht</p>	
<p>Der Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Rechnungsbericht des Kassierers bzw. der Kassiererin sind der ordentlichen Mitgliederversammlung (einschließlich des Jahresabschlusses des</p>	<p>Der Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Rechnungsbericht des Kassierers (einschließlich des Jahresabschlusses des letzten Kalenderjahres) sind der ordentlichen Mitgliederversammlung zu</p>	

alt	neu	Kommentar
<p>letzten Kalenderjahres) zu unterbreiten. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstands.</p>	<p>unterbreiten. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstands.</p>	
<p>§ 9 Vorstand</p>	<p>§ 9 Vorstand</p>	
<p>1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand, bestehend aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der KassiererIn. Die Wahl erfolgt für jedes Vorstandsmitglied getrennt. Die Wahl erfolgt alle zwei Jahre. Die Amtszeit erlischt mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand. Die Wahl von bis zu 5 weiteren Vorstandsmitgliedern ist möglich.</p>	<p>1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer. Die Wahl erfolgt für jedes Vorstandsmitglied getrennt. Die Wahl erfolgt mindestens alle 2,5 Jahre. Die Amtszeit erlischt mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand. Die Wahl von bis zu 5 weiteren Vorstandsmitgliedern ist möglich.</p>	
<p>2. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die KassiererIn. Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten.</p>	<p>2. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer. Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten.</p>	
<p>3. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre NachfolgerInnen gewählt sind.</p>	<p>3. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre NachfolgerInnen gewählt sind.</p>	
<p>4. Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens zwei Mal jährlich. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich (postalisch oder elektronisch) mit gleichzei-</p>	<p>4. entfällt</p>	<p>Das gehört in die Vorstands-GO.</p>

alt	neu	Kommentar
tiger Bekanntgabe der Tagesordnung.		
5. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren getroffen werden.	5. entfällt	Auch das gehört in die Vorstands-GO.
6. Der Vorstand beschließt über alle Maßnahmen des Vereins, soweit diese Beschlussfassung nicht ausdrücklich anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.	6. Der Vorstand beschließt über alle Maßnahmen des Vereins, soweit diese Beschlussfassung nicht ausdrücklich anderen Vereinsorganen vorbehalten ist.	Auch das gehört in die Vorstands-GO.
§ 10 Beirat	§ 10 Beirat	
Die Einrichtung eines beratenden Beirats ist möglich.	Die Einrichtung eines beratenden Beirats ist möglich.	
§ 11 Aufgaben des Vorstands	§ 11 Aufgaben des Vorstands	
1. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen.	1. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen.	
2. Satzungsänderungen, die von Gerichten, Aufsichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.	2. Satzungsänderungen, die von Gerichten, Aufsichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.	
§ 12 Mitgliedschaft/Fördermitgliedschaft	§ 12 Mitgliedschaft/Fördermitgliedschaft	
1. Stimmberechtigte Mitglieder (Vollmitglieder) können Personen werden, die dem Friedensgedanken verbunden sind, Menschen-, Freiheits- und	1. Stimmberechtigte Mitglieder (Vollmitglieder) können Personen werden, die dem Friedensgedanken verbunden sind, Menschen-, Freiheits- und	Verschoben nach §12.2

alt	neu	Kommentar
Grundrechte anerkennen. Die Mitgliedschaft juristischer Personen ist möglich.	Grundrechte anerkennen.	
2. Es können auch nicht stimmberechtigte Fördermitglieder aufgenommen werden, die den Verein mit Spenden unterstützen. Die Fördermitgliedschaft kann vom Vorstand zurückgewiesen werden.	2. Es können auch nicht stimmberechtigte Fördermitglieder aufgenommen werden, die den Verein mit Spenden unterstützen. Die Fördermitgliedschaft juristischer Personen ist möglich.	Doppelt
3. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag für Vollmitglieder und Fördermitglieder entscheidet der Vorstand. Die Annahme bzw. die Ablehnung des Antrags ist schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung ist zu begründen.	3. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag für Vollmitglieder und Fördermitglieder entscheidet der Vorstand. Die Annahme bzw. die Ablehnung des Antrags ist schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung ist zu begründen.	
4. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann innerhalb eines Monats beim Vorstand schriftlich Einspruch eingelegt werden, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet.	4. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann innerhalb eines Monats beim Vorstand schriftlich Einspruch eingelegt werden, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet.	
§ 13 Ende der Mitgliedschaft/Ausschluss	§ 13 Ende der Mitgliedschaft/Ausschluss	
1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei Vereinigungen durch Auflösung.	1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss.	Auch Fördermitglieder können austreten! Nicht jede juristische Person ist eine Vereinigung.
2. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er ist nur mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres möglich.	2. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er ist nur mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres möglich.	
3. Der Vorstand kann ein Mitglied wegen eines das Ansehen oder die Ziele des	3. Der Vorstand kann ein Mitglied wegen eines das Ansehen oder die Ziele des	

alt	neu	Kommentar
<p>Vereins grob schädigen- den Verhaltens von der Ausübung der Mitglied- schaftsrechte vorläufig suspendieren. Das Mit- glied muss vor der Be- schlussfassung gehört werden. Über den endgül- tigen Ausschluss des Mit- glieds aus dem Verein ent- scheidet die Mitgliederver- sammlung mit Zweidrittel- mehrheit.</p>	<p>Vereins grob schädigen- den Verhaltens von der Ausübung der Mitglied- schaftsrechte vorläufig suspendieren. Das Mit- glied muss vor der Be- schlussfassung gehört werden. Über den endgül- tigen Ausschluss des Mit- glieds aus dem Verein ent- scheidet die Mitgliederver- sammlung mit Zweidrittel- mehrheit.</p>	
<p>4. Mitglieder, die, auch nach wiederholter Auffor- derung, zwei Kalenderjahre lang keinen Beitrag gezahlt haben, können vom Vor- stand ausgeschlossen werden.</p>	<p>4. Mitglieder, die nach wie- derholter Aufforderung zwei Kalenderjahre lang nicht vom Beitrag befreit wurden und keinen Beitrag gezahlt haben, können ausgeschlossen werden.</p>	<p>Alternativ: 4. Mitglieder, die nach wie- derholter Aufforderung zwei Kalenderjahre lang mit ihren Beitragszahlun- gen im Rückstand sind, können ausgeschlossen werden.</p>
<p>§ 14 Mitgliedsbeitrag</p>	<p>§ 14 Mitgliedsbeitrag</p>	
<p>1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitgliederversamm- lung setzt den Mitglieds- beitrag und den Zeitpunkt seiner Fälligkeit fest.</p>	<p>1. Die Mitgliederversamm- lung beschließt eine Bei- tragsordnung.</p>	
<p>2. Die Befreiung vom Be- trag ist auf Antrag mög- lich.</p>		
<p>§ 15 Verwendung von Ver- einsmitteln</p>	<p>§ 15 Verwendung von Ver- einsmitteln</p>	
<p>1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirt- schaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwe- cke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.</p>	<p>1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirt- schaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwe- cke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.</p>	
<p>2. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des</p>	<p>2. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des</p>	

alt	neu	Kommentar
Vereins weder ihre Beiträge noch sonstige Zahlungen oder Einlagen zurück.	Vereins weder ihre Beiträge noch sonstige Zahlungen oder Einlagen zurück.	
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Ausgaben in unverhältnismäßiger Höhe begünstigt werden.	3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Ausgaben in unverhältnismäßiger Höhe begünstigt werden.	
§ 16 Kassenprüfung	§ 16 Kassenprüfung	
Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte bis zu zwei KassenprüferInnen , die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die KassenprüferInnen erstatten Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.	Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte bis zu zwei Kassenprüfer , die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.	
§ 17 Änderungen der Satzung	§ 17 Änderungen der Satzung	
1. Über Änderungen dieser Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder .	1. Über Änderungen dieser Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder .	
2. Alle Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.	2. Alle Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.	
§ 18 Auflösung des Vereinsvermögens bei Auflösung	§ 18 Auflösung des Vereinsvermögens bei Auflösung	
1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer	1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer	

alt	neu	Kommentar
<p>Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder.</p>	<p>Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder.</p>	
<p>2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an IALANA e.V. Marienstr. 19/20, 10117 Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden wird.</p>	<p>2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an IALANA e.V. Marienstr. 19/20, 10117 Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden wird.</p>	
<p>3. Alle Beschlüsse über Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung oder Aufhebung sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.</p>	<p>3. Alle Beschlüsse über Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung oder Aufhebung sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.</p>	
	<p>§ 19 Salvatorische Klausel</p>	
	<p>Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommt, die die Mitglieder mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.</p>	
<p>§ 19 Inkrafttreten</p>	<p>§ 20 Inkrafttreten</p>	
<p>Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederver-</p>	<p>Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederver-</p>	

alt	neu	Kommentar
<p>sammlung am 22.09.2017 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 17 Abs.1 Satz 4 BGB.</p>	<p>sammlung am 22.09.2017 beschlossen und zuletzt am dd.mm.jjjj geändert. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 17 Abs.1 Satz 4 BGB.</p>	